

**Satzung des „Segel-Club Edersee e.V.“
nach Beschluss der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 21.06.15**

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr, Schriftform

1. Der Club führt den Namen "Segel-Club Edersee e.V." (SCE).
2. Das Gründungsjahr ist 1950.
3. Der Club hat seinen Sitz in Waldeck-Niederwerbe/Scheid.
4. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Korbach unter der Nr. 12 VR 17 eingetragen.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
6. Die elektronische Post (Email) wird der Schriftform gleichgestellt.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

1. Der Club verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung".
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Förderung des Segel-, Surf- und Motorbootsports, des Wassersports und die Unterstützung sonstiger Sportangebote.
 - b) Die sportliche Förderung von Kindern und Jugendlichen und die Jugendpflege.
 - c) Zur Verwirklichung und Erfüllung obiger Satzungszwecke betreibt der SCE
 - ein clubeigenes Vereinsheim auf clubeigenem Grundstück, zugleich als Geschäftsstelle, Sekretariat und Regattabüro.
 - eine clubeigene Steganlage
 - eine clubeigene Kran- und Slipanlage
3. Der Club ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Clubs dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Clubs.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Clubs fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft in den Verbänden

Der Club ist Mitglied im:

- a) Landessportbund Hessen e.V.
- b) Hessischen Seglerverband e.V.
- c) Deutschen Segler-Verband e.V.

§ 4 Stander

Der Stander des Clubs zeigt auf rotem Grund ein weißes Andreaskreuz. In dem waagerechten Balken des Kreuzes ist in blauer Schrift der Name Segel-Club Edersee e.V. eingesetzt.

§ 5 Mitgliedschaft

Der Club hat:

- . a) Ordentliche Mitglieder
 - . b) Ordentliche Familienmitglieder
 - . c) Kinder- und Jugendmitglieder
 - . d) Fördernde Mitglieder
 - . e) Ehrenmitglieder
1. Mitglied des Clubs kann jede Person ohne Rücksicht auf Beruf, Rasse und Religion werden.
 2. Kinder- und Jugendmitglieder sind solche, die das 19. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Sie werden mit Ablauf des Jahres in dem sie das 19. Lebensjahr vollendet haben ordentliche Mitglieder.
 3. Ordentliche Mitglieder, ordentliche Familienmitglieder, Ehrenmitglieder, Jugendmitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, haben Stimmrecht. Die vorgenannten Mitglieder haben jeweils eine Stimme. Die Ausübung des Stimmrechtes ist nur während der Mitgliederversammlung möglich, stimmberechtigte Mitglieder können maximal eine Stimme übertragen bekommen. Die Stimmrechtsübertragung muss der Versammlungsleitung vor dem Beginn der Versammlung schriftlich vorliegen und ist nicht weisungsgebunden.
 4. Fördernde Mitglieder sind Mitglieder - die ohne den Sport selbst auszuüben - diesen unterstützen.
 5. Der Antrag auf Aufnahme hat schriftlich zu erfolgen. Jugendliche und Kinder unter 18 Jahre können nur mit Zustimmung der gesetzlichen Vertreter aufgenommen werden.
 6. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Gegen einen ablehnenden Bescheid des Vorstandes kann der Ehrenrat angerufen werden. Dessen Entscheidung ist endgültig.
 7.
 - a. Ehrenmitglieder werden von der Jahreshauptversammlung ernannt.
 - b. Die Jahreshauptversammlung kann ausscheidende Vorsitzende für langjährige und besonders verdienstvolle ehrenamtliche Tätigkeiten zum „Ehrenvorsitzenden“ ernennen. Der „Ehrenvorsitzende“ hat Sitz im Vorstand, er kann für den Club repräsentative Aufgaben übernehmen, hat jedoch keinen Aufgabenbereich.
 - c. Für lange, verdienstvolle ehrenamtliche Tätigkeiten kann auf Vorschlag des Vorstandes mit Zustimmung der Jahreshauptversammlung der Titel „Commodore des Segel-Club Edersee“ verliehen werden. Der Commodore hat Sitz im Vorstand. Er kann im Auftrag des Vorstandes für den Club repräsentative Aufgaben übernehmen.
 8. Die Mitgliedschaft endet:
 1. durch Austritt, der nur schriftlich für das Ende eines Kalenderjahres zulässig und spätestens 3 Monate zuvor zu erklären ist.
 2. durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied 3 Monate mit der Entrichtung der Beiträge in Verzug ist und trotz schriftlicher

Mahnung die Rückstände nicht bezahlt oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Club gegenüber nicht erfüllt hat.

3. durch Ausschluss bei vereinschädigendem Verhalten, der durch den Vorstand zu beschließen ist. Dem Auszuschließenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschlussbeschluss ist dem Auszuschließenden schriftlich mit Begründung bekannt zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss kann der Auszuschließende den Ehrenrat anrufen. Die Entscheidung des Ehrenrates ist endgültig.

9. Mit dem Ausscheiden aus dem Club erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Club. Eventuell für das laufende Geschäftsjahr bereits entrichtete Jahresbeiträge, Nutzungsentgelte, Verbandsumlagen sowie (evtl. zukünftig wieder einzuführende) Aufnahmegebühren werden nicht erstattet und entfallen ohne Ansprüche auf evtl. zeitanteilige Rückgewähr.

§ 6 Organe des Clubs

Organe des Clubs sind:

- . a) die Jahreshauptversammlung
- . b) der Vorstand
- . c) die Jugendversammlung
- . d) der Ehrenrat

§ 7 Jahreshauptversammlung

1. Die ordentliche Jahreshauptversammlung ist das oberste Organ, sie soll in den vier ersten Monaten des Kalenderjahres stattfinden.
2. Die Einberufung zur Jahreshauptversammlung hat spätestens 4 Wochen vor dem Termin durch den Vorstand mittels schriftlicher Einladung zu erfolgen. Mitglieder, die eine Email-Adresse beim Vorstand hinterlegt haben, erhalten die Einladung mittels elektronischer Post. Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der Einladung an die dem Verein zuletzt bekannte Adresse aus. Mit der schriftlichen Einberufung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderung müssen bei der Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden.
3. Anträge müssen 6 Wochen vor der Jahreshauptversammlung schriftlich, auch per elektronischer Post, in der Geschäftsstelle des Clubs eingegangen sein. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn diese bis spätestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung eingegangen sind und ihre Dringlichkeit mit 2/3 Mehrheit bejaht wird. Anträge auf Satzungsänderung, die nicht auf der Tagesordnung stehen werden nicht behandelt. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung sind ausgeschlossen.
4. Die Tagesordnung umfasst folgende Punkte:
 - a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
 - b) Geschäftsbericht und Jahresabrechnung des Vorstandes,
 - c) Bericht der Revisoren, Entlastung des Vorstandes,
 - d) Anträge,

- e) Festsetzung der Jahresbeiträge, Umlagen und Aufnahmegebühren,
 - f) Wahlen des Vorstandes und des Ehrenrates,
 - g) Bestätigung des Jugendwartes, der von der Jugendversammlung gewählt ist,
 - h) Wahl von 2 Revisoren,
 - i) Termin der nächsten ordentlichen Jahreshauptversammlung,
 - j) Verschiedenes.
5. Abstimmungen erfolgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen (Enthaltungen zählen nicht mit).
 6. Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Stimmenmehrheit beschlossen werden. Über die Auflösung des Clubs beschließt eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 4/5 der abgegebenen Stimmen.
 7. Der Vorsitzende leitet die Versammlung, im Falle der Verhinderung ein von ihm oder dem Vorstand bestimmtes Vorstandsmitglied. Erfolgt eine Bestimmung nicht, so wählt die Versammlung den Leiter.
 8. Über die Versammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Leiter der Versammlung und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift der Versammlung soll innerhalb von 6 Wochen den Mitgliedern per Email bekanntgemacht werden.
 9. Bei Wahlen ist ein Wahlleiter zu wählen. Er leitet die Wahlgänge.
 10. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn das Interesse des Clubs es erfordert oder die Berufung von einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich, unter Angabe des Zwecks und der Gründe, verlangt wird. Die Einladung hat 2 Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand (Benennung ist geschlechtsneutral) besteht aus:
 - 1. Vorsitzender
 - stellvertretender Vorsitzender
 - Schatzmeister
 - Sportwart
 - Jugendwart, der von der Jugendversammlung gewählt und von der Hauptversammlung bestätigt ist.
2. Der Vorstand beschließt über die Verteilung einzelner Aufgaben und gibt sich eine Geschäftsordnung.
3. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, er ist allein vertretungsberechtigt, der stellvertretende Vorsitzende, der Schatzmeister und der Sportwart, diese sind jeweils zu zweit zur Vertretung berechtigt.
4. Die Wahl des Vorstandes erfolgt für 2 Jahre. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl eines anderen Vorstandes im Amt. Falls nicht auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes eine geheime Wahl oder die Wahl durch Stimmkarten beantragt wird, erfolgt die Wahl des Vorstandes durch offene Stimmabgabe mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Blockwahlen sind nicht zulässig.

5. Für vorzeitig ausscheidende Mitglieder kann der Vorstand bis zu den Neuwahlen Ersatzmitglieder kommissarisch berufen.
6. Ehrenamtlich tätige Vorstandsmitglieder des SCE e. V. können auf Beschluss des Vorstandes eine pauschale Aufwandsvergütung bis zur Höhe von 500,- € p. a. als Ehrenamtspauschale steuer- und abgabenfrei zugesprochen bekommen.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder in der Vorstandssitzung anwesend sind. Beschlüsse sind mit einfacher Mehrheit zu fassen, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in einer Niederschrift aufzunehmen. Ausgaben und Verpflichtungen über EURO zehntausend bedürfen der Genehmigung der Jahreshauptversammlung, wenn sie nicht in einem genehmigten Etat ausgewiesen sind.
8. Der Vorstand kann Ordnungen erlassen, die von der Jahreshauptversammlung zu genehmigen sind. Die Jugendordnung bedarf der Zustimmung durch die Jahreshauptversammlung. Falls nicht auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes eine geheime Wahl oder die Wahl durch Stimmkarten beantragt wird, erfolgt die Wahl des Vorstandes durch offene Stimmabgabe mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Blockwahlen sind nicht zulässig.
9. Zur Unterstützung des Vorstandes sollen auf der Mitgliederversammlung Arbeitsgruppen besetzt werden, denen jeweils ein Obmann vorsteht. Sollte die Besetzung während der Mitgliederversammlung nicht möglich sein, kann der Vorstand diese auch außerhalb von Mitgliederversammlungen benennen. Diese Arbeitsgruppen können unter anderem sein:
 - Segelsport
 - Haus und Liegenschaften
 - Veranstaltungen
 - Kommunikation Mitglieder
 - Öffentlichkeitsarbeit
 - Jugendarbeit
 - Finanzen
 - Recht
 - Fahrtensegeln

§ 9 Der Ehrenrat

Die Jahreshauptversammlung wählt jeweils für 2 Jahre einen Ehrenrat. Er besteht aus dem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern.

§ 10 Kassenprüfung

Die gewählten Revisoren prüfen die Kassenführung, das Rechnungswesen und die Jahresabrechnung des abgelaufenen Geschäftsjahres. Der Prüfungsbericht ist schriftlich zu erstatten. Die Revisoren können die Entlastung des Vorstandes beantragen.

§ 11 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge, Umlagen und Nutzungsentgelte erhoben. Die Höhe derselben und deren Fälligkeit werden von der Jahreshauptversammlung

beschlossen und in die Beitrags- und Gebührenordnung aufgenommen. Gleiches gilt für die Aufnahmegebühren.

§ 12 Haftung

1. Die Mitglieder benutzen sämtliche Anlagen des Clubs auf eigene Gefahr.
2. Soweit Schäden nicht durch einen Versicherer gedeckt sind, stellen die Mitglieder die Organe des Segel-Club Edersee e.V. und/oder deren Beauftragte ausdrücklich – soweit gesetzlich zulässig - von der Haftung frei.

§ 13 Auflösung

1. Die Beschlussfassung über die Auflösung des Clubs kann nur in einer hierfür besonders einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen.
2. Diese außerordentliche Mitgliederversammlung hat nach dem Auflösungsbeschluss zwei Liquidatoren zu wählen.
3. Im Falle der Auflösung des Clubs oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Clubvermögen nach Beschluss der außerordentlichen Mitgliederversammlung an den Landessportbund Hessen e.V., den Hessischen Seglerverband e.V., die Stadt Waldeck, die es ausschließlich und unmittelbar zur Jugendförderung zu verwenden haben.

ENDE